

VEREINBARUNG
über
BESTAND und NUTZUNG
einer
ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE

abgeschlossen zwischen

BEG Anton Paar, Anton Paar Straße 20, 8054 Graz
ZVR-Zahl: 1617045633

als „Bürgerenergiegemeinschaft“ („BEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16b ff EIWOG 2010
einerseits

sowie

Max Mustermann, Beispielstraße 1, 9999 Beispielstadt

als „Eigentümer“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

1 Präambel

Max Mustermann ist Eigentümer der Energieerzeugungsanlagen, deren Zählpunktnummern in Anhang 1 aufgeführt sind, sowie Mitglied der Energiegemeinschaft.

2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages sind die im Eigentum des Eigentümers stehenden Energieerzeugungsanlage gemäß Anhang 1.

Das Zivilrechtliche Eigentum an den Energieerzeugungsanlagen verbleibt ausschließlich beim Eigentümer. Der Eigentümer gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage in Bestand, übergibt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die Energiegemeinschaft und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Die Energiegemeinschaft beauftragt den Eigentümer mit der Wartung, Betriebsführung und Instandhaltung der Anlagen. Somit hat die Energiegemeinschaft lediglich das Recht über den über die Anlagen ins Netz eingespeisten Strom zu verfügen.

Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) den

Erzeugungszählpunkten und somit dem Eigentümer zugeordnet wird. Dieser ist für die Vermarktung dieser Strommengen selbst verantwortlich.

Das Bestandverhältnis wird unbefristet mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von 1 Monat(en) auf das Ende eines Quartals abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

3 Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den Eigentümer

Dem Eigentümer steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der Eigentümer ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die Energiegemeinschaft trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die Energiegemeinschaft

Der Energiegemeinschaft steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die Energiegemeinschaft

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine Energiegemeinschaft nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der Energiegemeinschaft den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die Energiegemeinschaft sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;
-

3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 50% der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

4 Bestandzins

Der von der Energiegemeinschaft zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der Energiegemeinschaft aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird. Der jeweils gültige Einspeisetarif wird auf der Webseite energiegemeinschaft.info/beg-anton-paar publiziert. Der Bestandzins kann von der Energiegemeinschaft per Vorstandsbeschluss angepasst werden und erlangt Gültigkeit, ohne, dass es einer Vertragsanpassung bedarf.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern. Die über die Energiegemeinschaft verbrauchte Energie der Anlage des Eigentümers wird monatlich abgerechnet. Die Abrechnung wird von der Energiegemeinschaft bis zum Ende des auf das Ende der Abrechnungsperiode folgenden Monats erstellt.

Sollte es seitens des Netzbetreibers zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Verbrauchsdaten kommen, ist die Abrechnung seitens der Energiegemeinschaft spätestens 14 Tage nach Vorliegen der finalen Verbrauchsdaten zu erstellen. Die Zahlungsfrist für die gemäß Abrechnung offene Gutschrift beträgt 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Der Betrag wird auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto gutgeschrieben.

Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am jeweiligen Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

5 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass der Eigentümer die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlagen gemäß Punkt 2 an die Energiegemeinschaft überträgt, jedoch weiterhin der zivilrechtliche Eigentümer der Anlagen bleibt und für deren Unterhalt und Betrieb verantwortlich ist.

6 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der Energiegemeinschaft an der Erzeugungsanlage verbleibt der Anlageneigentümer Inhaber der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der Eigentümer stellt der Energiegemeinschaft jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der Energiegemeinschaft erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der Energiegemeinschaft mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und durchführen zu lassen.

8 Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die Energiegemeinschaft trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die Energiegemeinschaft im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

Für den überschüssigen Strom, der über den Eigenverbrauch hinausgeht und von der Energiegemeinschaft nicht abgenommen werden kann, trägt ausschließlich der Eigentümer die Verantwortung. Die Energiegemeinschaft übernimmt keinerlei Haftung dafür, ob und inwieweit der Stromverkauf über die Energiegemeinschaft mit bestehenden oder zukünftigen Einspeiseverträgen des Eigentümers vereinbar ist. Kommt es aufgrund des Verkaufs über die Energiegemeinschaft zu einer Verletzung von Vertragsbedingungen gegenüber dem jeweiligen Stromabnehmer oder Netzbetreiber, liegt die Verantwortung hierfür vollständig beim Eigentümer. Eine Haftung der Energiegemeinschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9 Datenschutz

Die Energiegemeinschaft verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die

Energiegemeinschaft ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der Energiegemeinschaft das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der Energiegemeinschaft sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der Energiegemeinschaft sachlich zuständige Gericht.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiegemeinschaft und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der Eigentümer einen und die Energiegemeinschaft den anderen Vertrag erhält.

Beispielstadt, am TT.MM.JJJJ

IP-Adresse: 192.158.1.38

E-Mail Adresse: max.mustermann@gmail.com

Telefonnummer: +436641234567

Max Mustermann

Anhang 1 - Einspeisezählpunkte

- Zählpunktnummern:

AT0123456789012345678901234567890